

Hessenhalle Alsfeld GmbH
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

Telefon: +49 (0) 6631 784-29
Telefax: +49 (0) 6631 784-24
E-Mail: info@hessenhalle-alsfeld.de

evênt.
Veranstaltungstechnik

service.
technik.
management.



evênt. Veranstaltungstechnik bietet Ihnen in Kooperation mit der Hessenhalle Alsfeld an:

- **24m²** große LED Wall in Halle 1
- Abspielen eigener Videos, Clips, Bilder, Angebote
- Ihre Werbefläche für **jeden** Messebesucher:
 - Werbewirksame Aufmerksamkeit
 - Präsentation Ihres Unternehmens
 - Bewerbung des Messestands
 - Unterbreitung von individuellen Messeangeboten

Die Ausstrahlung wird folgendermaßen verrechnet:

Für die gesamte Messe **100,00 € netto**

- Werbung wiederholt sich den ganzen Tag
- Wir empfehlen den Einsatz von Videos, Kurzclips, animierten Bildern für den maximalen Werbeeffect
- Einzelbilder sind ebenfalls möglich

Technische Details

Die LED Wall wird in der Halle 1 an den halleninternen Flugpunkten auf ca. 6m Höhe angebracht.

Insgesamt werden 48x Pixelboards installiert. Diese bieten eine beeindruckende Bildqualität mit lebendigen Farben und flüssigen Bewegungen. Die dargestellten Inhalte sind dank der hohen Helligkeit auch bei direkter Sonneneinstrahlung gut erkennbar.

Bild sowie Videoabspielungen sind möglich, falls Sie Unterstützung bei der Aufbereitung dieser Daten benötigen, geben Sie uns gerne Bescheid!

Angebots Details

Neben den gebuchten Werbeslots wird ebenfalls das Showprogramm der jeweiligen Messe angezeigt.

Nachdem sämtliche Werbeclips sowie Programmübersichten gezeigt worden sind, startet der Tagesloop von vorne. Dies findet in einer Endlosschleife von Messestart bis Messeende statt.

Bilder und Videos sind in den gängigen Formaten zu übermitteln, auf eine hohe Qualität ist zu achten.

Es ist keine Tonübertragung möglich.

Ausstrahlungsdauer je nach Werbeeinhalt maximal 60 Sekunden (je Durchlauf). Längere Ausstrahlungen nach Absprache.

Die Anzahl der Wiederholungen / Loops ist abhängig von der Anzahl der Werbeausstrahlungen sowie des Showprogramms.

Das Werbematerial wird durch evênt. Mitarbeiter zunächst auf Angemessenheit geprüft (Qualität, Inhalte, Dauer, Rechtschreibung)

Die Rechnung wird 4 Wochen vor der Veranstaltung gestellt.

Die Reihenfolge der Einblendungen obliegt der Hessenhalle bzw. evênt. und ist nicht beeinflussbar.

XXL LED WALL

Werbung buchen

Hiermit buche ich das Werbeangebot

Ich buche für folgende Veranstaltung

Bitte vollständig ausfüllen und an die Hessenhalle Alsfeld senden!

Firma: _____

Inhaber: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift _____

Mit meiner Unterschrift stimme ich den beiliegenden Datenschutzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Hessenhalle Alsfeld GmbH zu. Diese finden Sie auch auf der Homepage www.hessenhalle-alsfeld.de

Alle auf dieser Seite angegebenen Preise sind Nettopreise (zzgl. MwSt.)

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

– Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Liebe Kundin, lieber Kunde,

der Schutz Ihrer Daten liegt uns sehr am Herzen. Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Hessenhalle Alsfeld GmbH

An der Hessenhalle 1

36304 Alsfeld

Telefon: 06631 / 78429

E-Mail: info@hessenhalle-alsfeld.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Folgende personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet:

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, IP-Adresse des Rechners

sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt insbesondere zur Erfüllung von Anfragen und Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Messeanbieters erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Vertrag (z. B. Anmeldung für eine Messe / Messesewerbung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung- und Betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs des Unternehmens;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Unternehmen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Hessenhalle Alsfeld GmbH, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld

E-Mail: info@hessenhalle-alsfeld.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der Hessenhalle Alsfeld GmbH

Wirtschaftlicher Träger der genannten Veranstaltungen ist die Hessenhalle Alsfeld GmbH, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld; nachfolgend Veranstalter genannt.

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Aussteller. Sie werden durch die "Hausordnung" und das "Technische Rundschreiben an alle Aussteller" ergänzt. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mit einer Anmeldung erkennt der Aussteller diese "Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der Hessenhalle Alsfeld GmbH" und die "Hausordnung" als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Grund zurückweisen. Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

3. Zahlungen

Die auf dem Anmeldeformular genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Nach Anmeldung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung. Die Rechnung über die Standmiete geht dem Aussteller 4-6 Wochen vor der Veranstaltung zu. Sie ist mit einer Frist von 2 Wochen ab Zugang zur Zahlung fällig. Bei einer Anmeldung nach der Anmeldefrist ist die Rechnung mit Zugang fällig.

Der Standaufbau ist erst nach erfolgter Zahlung der Standgebühren zulässig.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller ist nur mit Zustimmung des Veranstalters unter besonderen Umständen möglich. Bei einem Rücktritt entstehen folgende Kosten: 25% der Standmiete, wenn der Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin angezeigt wird. 50% der Standmiete, wenn der Rücktritt bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin angezeigt wird und 100% der Standmiete bei späterem Rücktritt oder Nichtbezug des Standplatzes. Darüber hinaus sind die Kosten der Umgestaltung der Standfläche, die durch den Nichtbezug des Standes entstehen, voll vom Aussteller zu tragen.

4. Stände und Standvergabe

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Aus organisatorischen und optischen Gründen ist der Veranstalter berechtigt, eine andere Verteilung oder Verlegung einzelner Stände vorzunehmen. Standform und Größe können variieren.

Das Angebot entspricht den angegebenen Waren. Der Veranstalter ist berechtigt einzelne Artikel von der Ausstellung auszuschließen. Dieses Recht gilt auch während der Veranstaltung. Der Aussteller muss seinen Stand in einem sauberen und für die Besucher attraktiven Zustand halten sowie jederzeit für eine fachkundige personelle Besetzung Sorge tragen. Eine Dekoration des Wandsystems ist vom Aussteller vorzunehmen. Die Messewände und gemietetes Inventar müssen in unbeschädigtem Originalzustand zurückgegeben werden. Der Aussteller kann eigene Standsysteme verwenden.

Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe von 2,50m hinaus, muss dem Veranstalter vor Aufbau bekanntgegeben werden.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Genehmigungen aus wettbewerbsrechtlicher, polizeilicher, feuerpolizeilicher, gewerberechtlicher und berufsgenossenschaftlicher Art für seine Aktivitäten und das Personal am Stand eingeholt und die Bestimmungen eingehalten werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Klasse B1). Bei Verstößen kann der Stand ohne Regressansprüche des Ausstellers sofort geschlossen werden.

Der Aussteller darf die vermietete Fläche nicht ohne Genehmigung des Veranstalters an Dritte weitervermieten oder Aufträge für nicht angemeldete Firmen entgegennehmen.

5. Veranstaltung

Der Aussteller und das Standpersonal dürfen das Ausstellungsgelände frühestens nach Veranstaltungsende verlassen haben. Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht zulässig.

Die Ausgabe von Lebens- und Genussmitteln ist nur im Rahmen einer Kundenbewirtung gestattet. Der Betrieb von Ausschankgeräten und der kommerzielle Ausschank bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Für den Einsatz von akustischen Signalen, die Benutzung von Phono-, und Fernsehgeräten sowie Lautsprecherdurchsagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen für öffentliche Veranstaltungen. Die erforderlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel GEMA, sind vom Aussteller einzuholen.

6. Standaufbauzeit und Standabbauzeit

Der Standaufbau erfolgt in der Regel einen Tag vor dem Veranstaltungsbeginn. Der Standabbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsschluss. Ausnahmen von diesen Zeiten müssen mit dem Veranstalter schriftlich vereinbart werden. Standabbau oder Abtransport von Waren vor Veranstaltungsschluss ist unzulässig. Die genauen Zeiten für Auf- und Abbau sind dem "Technischen Rundschreiben" zu entnehmen.

Zuwiderhandlungen können mit einer Vertragsstrafe von 25% der Standmiete geahndet werden.

7. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller, bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

8. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt in der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung Vertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

9. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung des Ausstellungsgeländes und der Hallen geht zu Lasten des Veranstalters. Wünscht der Aussteller weitere Beleuchtungs- und Sonderanschlüsse, erfolgen diese auf eigene Rechnung und können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Anschlüsse werden von einem Vertragsinstallateur des Veranstalters ausgeführt und sind mit diesem abzurechnen. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Wasseranschlüsse.

10. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

11. Versicherung, Unfallverhütung, Haftung

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände, während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen, auch in der Zeit des Auf- bzw. des Abbaus, erleiden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Frost, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Der Veranstalter, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden. Für die Beschädigung von Gegenständen leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Treten Schäden während der Veranstaltung auf, sind diese unverzüglich schriftlich zu melden, bei Verursachung durch Dritte und/oder Schädigung auch der Polizei. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller zu vertretende verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters eine Ersatzleistung ablehnt. Ansprüche werden verwirkt, soweit es der Aussteller schuldhaft unterlässt, einen eventuellen Mangel anzuzeigen. Im übrigen sind Ansprüche durch den Aussteller spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Aussteller Ansprüche nur erheben, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

12. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und hat eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben.

Verstöße gegen die Hausordnung oder behördliche Auflagen können den Ausschluss des Ausstellers ohne Rückzahlungsansprüche auf Mieten oder sonstige Leistungen nach sich ziehen. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten.

13. Pauschalierung, Salvatorische Klausel

Bei allen pauschalierten Schadensersatzansprüchen und Vergütungen bleibt das Recht des Veranstalters unberührt, gegenüber dem Aussteller einen höheren Schaden oder Aufwand nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden oder Aufwand nicht oder wesentlich geringer als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

Sollte eine Bestimmung der Vertrages über die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, der Hausordnung oder des Technischen Rundschreibens an die Aussteller unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages und/oder die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Hausordnung oder das Technische Rundschreibens an die Aussteller. Veranstalter und Aussteller verpflichten sich in einem solchen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung als von Anfang an geltend zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weitgehend wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt auch für die Auffüllung von Lücken.

Überschriften in diesen Ausstellungsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen als solche und insbesondere nicht in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der in der Anmeldung genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistung und Zahlung ist der Sitz des Veranstalters in Alsfeld. Dies gilt auch für eventuelle Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess.

Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, den Aussteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Abreden mit denen der Vertrag, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder diese Schriftformklausel abgeändert werden sollen, bedürfen der Schriftform.